

# Ordnung für die tekom-Regionalgruppen

Beschluss des Vorstands am: 20.08.2015

## 1 Aufgaben

Die Regionalgruppen (RGn) verfolgen den satzungsgemäßen Vereinszweck von tekom Deutschland auf regionaler Ebene. Sie sind Plattformen für den Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Technischen Kommunikation.

## 2 Aktivitäten

Schwerpunkt der RG-Arbeit ist die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Wissensaustausch, den Kontakt und die Vereinsbindung der Mitglieder fördern.

## 3 Gebiet

Der Erweiterte Vorstand (EV) legt das Gebiet einer RG im Benehmen mit den Regionalgruppenleitungen (RG-Leitungen) fest.

## 4 Zugehörigkeit

- Jedes Mitglied wird automatisch der RG zugeordnet, in deren Gebiet sich sein Wohnort befindet.
- Abweichend davon kann jedes Mitglied seine Zugehörigkeit zu einer anderen RG erklären.

## 5 Gründung

### 5.1 Initiative

Die Gründung einer RG kann vom EV ausgehen oder von mindestens 10 tekom-Mitgliedern bei dem Vorsitzenden beantragt werden.

### 5.2 Beschluss

- Der EV beschließt die Gründung einer RG und ordnet ihr ein Gebiet zu.
- Der EV informiert die betroffenen Mitglieder über die Zuordnung zur neuen RG.

## 6 Regionalgruppenleitung

### 6.1 Zusammensetzung

Die RG-Leitung besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern dieser RG.

## 6.2 Befugnisse

Die RG-Leitung ist verantwortlich für die Aktivitäten der RG und wickelt die damit verbundenen Aufgaben eigenständig ab; sie darf:

- nur Ausgaben tätigen, die im Rahmen der Finanzordnung und des RG-Budgets zulässig sind,
- zur Nutzung von Synergieeffekten und größerer Publikumswirksamkeit mit Vereinen und Verbänden auf regionaler Ebene kooperieren,
- Stunde, Tag, Ort, Form und Inhalt der RG-Veranstaltungen selbst bestimmen.

## 6.3 Aufgaben

- Planung, Organisation und Durchführung von jährlich mindestens 4/6/8 Fachveranstaltungen. Weitere Veranstaltungen, auch solche, die der Gruppenbindung dienen, sind erwünscht.
- Pflege der Einträge im Mitgliederbereich ‚meine tekomp‘.
- Termingerechter Beitrag für die ‚tk‘.
- Verwaltung und Abrechnung des RG-Budgets.
- Entsendung eines Vertreters zu den Treffen der Regionalgruppenleiter (RG-Leiter) mit dem EV und zu den Treffen der RG-Leiter auf den Tagungen.
- Termingerechter Beitrag zum Jahresbericht.
- Organisation und Durchführung der Wahl der RG-Leiter.

## 6.4 Wahl

### 6.4.1 Amtszeit

Die reguläre Amtszeit beträgt maximal 3 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Jahrs und endet am 31.12. des Wahljahrs. Wenn die vorhergehende RG-Leitung nicht bis zum 31.12. des Wahljahrs im Amt bleibt, übernehmen die neu gewählten RG-Leiter ihr Amt sofort kommissarisch. Bei einer Wahl außerhalb des regulären Wahlzeitraums geht die Amtszeit bis zum 31.12. des nächsten regulären Wahljahrs.

### 6.4.2 Wahltermin

Die ordentliche Wahl der RG-Leitung findet im Jahr der Vorstandswahl in der Zeit vom 1. April bis 31. August statt.

### 6.4.3 Wählbarkeit

Gewählt werden kann jedes Mitglied, das

- der tekomp mindestens 1 Jahr angehört,
- der RG zum Zeitpunkt des Endes der Bewerberfrist angehört und
- sich fristgerecht beworben hat.

### 6.4.4 Durchführung der Wahl

- Spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin legt die amtierende RG-Leitung die Anzahl der zu wählenden RG-Leiter fest. Wenn keine Festlegung getroffen wird, sind 5 RG-Leiter wählbar. Die RG-Leitung macht eine Aussendung mit Bekanntgabe des Wahltermins und fordert die RG-Mitglieder zur Kandidatur innerhalb der nächsten 4 Wochen auf

(Aussendung mit Formular für das Kandidatenprofil). Die Festlegung der Anzahl der zu wählenden RG-Leiter und der Aufruf zur Kandidatur können bei Notwendigkeit auch durch den EV erfolgen.

- Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin lädt die RG-Leitung die zur RG gehörenden Mitglieder schriftlich zur Wahl ein und veröffentlicht die bis dahin eingegangenen Bewerbungen. Wenn mindestens so viele Bewerbungen vorliegen wie die zu wählende Anzahl der RG-Leiter, ist die Bewerbungsfrist beendet. Wenn noch nicht genügend Bewerbungen vorliegen, erfolgt ein nochmaliger Aufruf zur Kandidatur. In diesem Fall können wählbare Mitglieder bis einschließlich auf der Wahlversammlung ihre Kandidatur anmelden. Die Einladung zur Wahl kann bei Notwendigkeit auch durch den EV erfolgen.
- Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Eine Blockwahl kann nach Vereinbarung (alle Wahlberechtigten müssen zustimmen) auch per Handzeichen erfolgen.
- Mit Ausnahme des Wahlleiters sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die der RG zum Zeitpunkt der Einladung angehören.
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10, bei RGn unter 100 Mitgliedern mindesten 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen unter Ausschluss der Wahlkandidaten zunächst einen Wahlleiter und einen Protokollant.
- Der Wahlleiter stellt Wahl- und Stimmberechtigung fest und leitet die Wahl. Der Protokollant erfasst die Anzahl der Stimmberechtigten, die Wahlergebnisse und die in die RG-Leitung gewählten Mitglieder.
- Das von Protokollant und Wahlleiter unterschriebene Wahlprotokoll ist innerhalb einer Woche an den EV und die Geschäftsstelle zu senden.

## 6.5 Nachwahl

Scheidet ein RG-Leiter innerhalb der Amtsperiode aus, kann für die restliche Zeit ein Nachfolger gewählt werden. Ebenso ist eine Nachwahl möglich, wenn eine RG-Leitung nicht aus 5 Mitgliedern besteht. Über eine Nachwahl entscheiden die verbliebenen RG-Leiter. Die Nachwahl wird in gleicher Weise wie die ordentliche Wahl durchgeführt.

## 6.6 Abwahl eines Regionalgruppenleiters

- RG-Leiter können durch Antrag eines RG-Mitglieds oder eines Mitglieds des EV abgewählt werden. Der Antrag ist mit Begründung bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- Der EV beschließt über diesen Antrag.
- Wenn der EV dem Antrag statt gibt, lädt er innerhalb von 4 Wochen die RG-Mitglieder schriftlich zur Durchführung der Abwahl ein.
- Mit Ausnahme des Wahlleiters sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die der RG zum Zeitpunkt der Einladung angehören.
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10, bei RGn unter 100 Mitgliedern mindesten 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen unter Ausschluss der RG-Leitung zunächst einen Wahlleiter und einen Protokollant.
- Der Wahlleiter stellt die Stimmberechtigung fest und leitet die Wahl, der Protokollant erfasst die Anzahl der Stimmberechtigten, die Wahlergebnisse und die in die RG-Leitung gewählten Mitglieder.
- Die Abwahl ist in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen.

- Die Abwahl gilt als erfolgt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl ist.
- Das von Protokollant und Wahlleiter unterschriebene Wahlprotokoll ist innerhalb einer Woche an den EV und die Geschäftsstelle zu senden.

## 6.7 Wahl der Regionalgruppenvertreter

### 6.7.1 Wahltermin

Die ordentliche Wahl der Regionalgruppenvertreter (RG-Vertreter) im EV findet im Jahr der Vorstandswahl im Oktober statt.

### 6.7.2 Wählbarkeit

Als RG-Vertreter im EV sind alle für die neue Amtsperiode gewählten RG-Leiter wählbar, die seit mindestens 3 Jahren tekomp-Mitglied sind.

### 6.7.3 Durchführung der Wahl

- Der Wahlausschuss ruft im September die für die neue Amtsperiode gewählten RG-Leiter zur Kandidatur für die Wahl der RG-Vertreter auf.
- Wer kandidieren möchte, muss seine Kandidatur mit ausgefülltem Kandidatenprofil innerhalb der angegebenen Frist beim Wahlausschuss einreichen.
- Alle für die neue Amtsperiode gewählten RG-Leiter erhalten die Wahlunterlagen und wählen aus den Kandidaten zwei Vertreter in den EV.
- Die Wahl erfolgt schriftlich.
- Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

### 6.7.4 Nachwahl

Scheidet ein RG-Vertreter während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt nach den Regeln der ordentlichen Wahl.

## 7 Finanzen

- Die Arbeit der RGn wird durch ein Budget finanziert, das der EV beschließt.
- Die bereitgestellten Mittel dürfen nur entsprechend den Vorgaben der Finanzordnung eingesetzt werden.
- RGn dürfen keine Gewinne erzielen.
- RGn dürfen keine eigenen Rechnungen, Quittungen etc. ausstellen.
- Die RG-Leitung darf keine Ausgaben über das Budget hinaus tätigen. Sie darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die zeitlich über den Zeitraum hinausgeht, für den das Budget zur Verfügung gestellt wird (in der Regel 1 Jahr).

## 8 Auflösung

- Eine RG kann durch Beschluss des EV aufgelöst werden. Mit der Auflösung der RG erlischt das Mandat der amtierenden RG-Leitung. Die Mitglieder werden einer anderen RG zugeordnet.
- Der EV informiert die betroffenen Mitglieder unter Angabe der Neuordnung.